

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant)	13-454-XXX-7
Handelsname/Bezeichnung	Rockpanel Kantenlack seidenmatt, diverse Töne SDB-Gruppe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Rockpanel	
Konstruktieweg 2	Telefon: +31 (0)475 353 000
6046 JD - Roermond	Telefax: +31 (0)475 353 439
Niederlande	

Auskunftgebender Bereich:

E-Mail (fachkundige Person)	info@Rockpanel.nl
-----------------------------	-------------------

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	+31 (0)475 353 000
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.	8:00 - 17.00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P261	Einatmen von Dampf vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Benzotriazol-Derivat
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
--------	--

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 2 / 10

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Lack auf Basis von nachfolgend angeführten Füllstoffen, Harzen und weiteren Bestandteilen

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung // Bemerkung	Gew-%
400-830-7 607-176-00-3	01-0000015075-76-0017 Benzotriazol-Derivat Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 2 H411	1 - 2,5
255-437-1 41556-26-7	01-2119491304-40-0000 Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate Skin Sens. 1 H317 / Repr. 2 H361 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 1 H410	0,3 - 1
220-120-9 2634-33-5 613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1)	0,0025 - 0,01
55965-84-9 613-167-00-5	01-2120764691-48 Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) Acute Tox. 2 H330 / Acute Tox. 2 H310 / Acute Tox. 3 H301 / Skin Corr. 1C H314 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1A H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 100) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 100) / EUH071	< 0,001

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 3 / 10

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung:

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 4 / 10

Arbeitsplatzgrenzwerte:

nicht anwendbar

DNEL:

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Index-Nr. 613-167-00-5 / CAS-Nr. 55965-84-9

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 0,02 mg/m³

DNEL Kurzzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 0,04 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 0,02 mg/m³

DNEL Kurzzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 0,04 mg/m³

DNEL oral Langzeit (chronisch) systemisch, Verbraucher: 0,09 mg/kg

DNEL oral Kurzzeit (akut) systemisch , Verbraucher: 0,11 mg/kg

Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperdyl sebacate

EG-Nr. 255-437-1 / CAS-Nr. 41556-26-7

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 1,8 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1,27 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,9 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,31 mg/m³

DNEL Langzeit oral (systemisch), Verbraucher: 0,18 mg/kg

Benzotriazol-Derivat

Index-Nr. 607-176-00-3 / EG-Nr. 400-830-7

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,5 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 0,35 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,25 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,085 mg/m³

DNEL Langzeit oral (systemisch), Verbraucher: 0,025 mg/kg

PNEC:

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Index-Nr. 613-167-00-5 / CAS-Nr. 55965-84-9

PNEC Gewässer, Süßwasser: 3,39 µg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 3,39 µg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,027 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,027 mg/kg

PNEC, Boden: 0,01 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 0,23 mg/L

Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperdyl sebacate

EG-Nr. 255-437-1 / CAS-Nr. 41556-26-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 2,2 µg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,22 µg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,009 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 1,05 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,11 mg/kg

PNEC, Boden: 0,21 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 1 mg/L

Benzotriazol-Derivat

Index-Nr. 607-176-00-3 / EG-Nr. 400-830-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 2,3 µg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,23 µg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,028 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 3,06 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,306 mg/kg

PNEC, Boden: 2 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 5 / 10

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial:

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	siehe Etikett
Geruch:	charakteristisch
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C Water
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	405 °C Benzotriazol-Derivat
pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität (40°C):	< 700 mm²/s
Viskosität bei 20 °C:	> 90 s 4 mm Methode: DIN 53211
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	teilweise löslich
Dampfdruck bei 20 °C:	0,0015 mbar
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,10 g/cm³

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:	45,75 Gew-%
Lösemitteltrennprüfung:	< 3 Gew-% (ADR/RID)

*

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7 Rockpanel Kantenlack
Druckdatum: 11.12.2023 Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Version: 5.1 Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 6 / 10

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 *

Akute Toxizität

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
oral, LD50, Ratte: 490 mg/kg
dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)
oral, LD50, Ratte: 64 mg/kg
dermal, LD50, Ratte: 87 mg/kg
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 0,17 mg/L (4 h)
inhalativ, LC50, Ratte: 5000 mg/m³

Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate
oral, LD50, Ratte: 3230 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Ratte: 3170 mg/kg
Methode: OECD 402

Benzotriazol-Derivat
oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg
Methode: OECD 402
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 5,8 mg/L (4 h)
Methode: OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 7 / 10

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 2,18 mg/L 0 - 16 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna*: 2,94 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, *Pseudokirchneriella subcapitata*: 0,11 mg/L (72 h)

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 0,22 mg/L 0 - 2,13 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna*: 0,16 mg/L 0 - 13 mg/L (48 h)

Algentoxizität, NOEC, *Pseudokirchneriella subcapitata*: 0,0012 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität: EC10, Belebtschlamm: 7,92 mg/L (3 h)

Methode: OECD 209

Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

Fischtoxizität, LC50, *Lepomis macrochirus* (Sonnenbarsch): 0,97 mg/L (96 h); Bewertung OECD 203

Fischtoxizität, LC50, *Danio rerio* (Zebrafisch): 0,9 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Aquatische Toxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 20 mg/L (24 h)

Methode: OECD 202

Wasserpflanzen, EC50, *Desmodesmus subspicatus*: 1,68 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Mikroorganismen / Wirkung auf Belebtschlamm, EC20, Belebtschlamm: > 100 mg/L (3 h)

Methode: OECD 209

Benzotriazol-Derivat

Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 2,8 mg/L (96 h); Bewertung OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 4 mg/L (48 h)

Wasserpflanzen, EC50, *Pseudokirchneriella subcapitata*: > 100 mg/L (72 h)

Wasserpflanzen, EC10, *Pseudokirchneriella subcapitata*: 10 mg/L (72 h); Bewertung OECD 201

Mikroorganismen / Wirkung auf Belebtschlamm, EC50, Belebtschlamm: > 1000 mg/L (3 h)

Langzeit Ökotoxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Algentoxizität, NOEC, *Skeletonema costatum*: 0,027 mg/L (72 h)

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Fischtoxizität, NOEC, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 0,098 mg/L (28 Tag(e))

Methode: OECD 210

Daphnientoxizität, NOEC, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 0,004 mg/L (21 Tag(e))

Methode: OECD 211

Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

Chronische (langfristige) Daphnientoxizität, NOEC, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 1 mg/L (21 D); Bewertung OECD 211

Benzotriazol-Derivat

Daphnientoxizität, NOEC, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 0,78 mg/L (21 Tag); Bewertung OECD 202

Toxizität für Bodenorganismen, LC0, *Eisenia fetida*: > 1000 mg/kg (14 Tag); Bewertung OECD 207

Toxizität für Bodenorganismen, NOEC, *Eisenia fetida*: 100 mg/kg (56 Tag); Bewertung OECD 207

Terrestrische Toxizität, EC50, *Brassica rapa*: > 100 mg/L ; Bewertung OECD 208

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Benzotriazol-Derivat

Belebtschlamm, CO₂-Bildung (% des theoret. Wertes): 24 % (28 Tag(e)); Bewertung OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Sedimentation, Radiokarbonmethode: 1 % (100 Tag(e)); Bewertung OECD 308

Methode: aerob

Das Produkt wurde nicht geprüft.; Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 8 / 10

Sedimentation, Radiokarbonmethode: 0,2 % (100 Tag(e)); Bewertung OECD 308

Methode: aerob

Das Produkt wurde nicht geprüft.; Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,71 - -0,75

Methode: OECD 107

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

Biokonzentrationsfaktor (BCF), Cyprinus carpio (Karpfen): < 9,7

Biokonzentrationsfaktor (BCF), Cyprinus carpio (Karpfen): < 31,4

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
 Druckdatum: 11.12.2023
 Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
 Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
 Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
 Seite 9 / 10

Tunnelbeschränkungscode -

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 20,489

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Wassergefährdungsklasse

2 deutlich waasergefährdend (AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
255-437-1	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacate	01-2119491304-40-0000
41556-26-7	1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperdyl sebacate	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Repr. 2 / H361	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 13-454-XXX-7
Druckdatum: 11.12.2023
Version: 5.1

Rockpanel Kantenlack
Bearbeitungsdatum: 05.10.2023
Ausgabedatum: 05.10.2023

DE
Seite 10 / 10

Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Acute Tox. 2 / H330	Akute Toxizität (inhalativ)	Lebensgefahr bei Einatmen.
Acute Tox. 2 / H310	Akute Toxizität (dermal)	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
Acute Tox. 3 / H301	Akute Toxizität (oral)	Giftig bei Verschlucken.
Skin Corr. 1C / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1A / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert